

# Bildrechteformular

**Bildrechte-Formular für die Überlassung Ihres Bildmaterials an die Touristikgemeinschaft Odenwald e.V.**

## 1. Geltungsbereich

(1) Diese Vereinbarung gilt für das von Ihnen (**PARTNER**) an uns die Touristikgemeinschaft Odenwald e.V.

– nachfolgend **TGO** genannt –

Neckarelzer Straße 7

74821 Mosbach

übermittelte Bildmaterial, nachfolgend **BILDMATERIAL** genannt.

(2) Damit wir das von Ihnen übermittelte Bildmaterial rechtsicher zuordnen und nutzen können, benötigen wir folgende Angaben von Ihnen:

### Kontaktangaben Partner:

---

Vor- und Nachname bzw.

---

Straße und Hausnummer

---

PLZ / Ort

---

Telefon

---

E-Mail

**Kennzeichnung Bildmaterial inkl. Bildquelle** (Bspw. „Aussichtspunkt Neckarsteig; Max Mustermann“)

**Für das o.g. Bild wird Lizenz CC-BY-SA (Namensnennung, Weitergabe unter gleichen Bedingungen) vereinbart.**

(3) Änderungen und Aktualisierungen teilen Sie uns bitte unverzüglich und schriftlich mit.

## 2. Nutzung

(1) Die TGO fördert und bewirbt den Tourismus im Odenwald.

(2) Das Bildmaterial soll für die Erstellung des Neckarsteig-Kalenders 2023 und für die damit in Verbindung stehende Tourismuswerbung verwendet werden.

(3) Zu den verschiedenen Maßnahmen (Nutzungsarten der Bilder) dieser Tourismuswerbung gehören insbesondere Publikationen im Print- und Onlinebereich, auch als Bewegtbild und im Rahmen von Multimediawerken, insbesondere in Form von Broschüren, Katalogen, Flyern, Newslettern, digitalen Datenträgern (wie z. B. USB-Sticks), mobilen Endgeräten, öffentliche Zugänglichmachung im Internet, insbesondere die Verbreitung über Webseiten, Presseveröffentlichungen und PR-Maßnahmen, Veranstaltungen, Messen, Präsentationen (z. B. Für Reiseveranstalter, Pressevertreter, Endkunden) und Social Media-Marketing.

### 3. Kostenfreie Überlassung Bildmaterial

(1) Zu dem in Ziffer 2 dieser Vereinbarung genannten Zweck überlässt der Partner der TGO Bildmaterial. Die Übergabe des Bildmaterials erfolgt in der Regel in digitaler Form auf einem geeigneten Datenträger oder als Datei.

(2) Die Überlassung und Nutzung erfolgt unentgeltlich.

### 4. Einräumung Nutzungsrechte am Bildmaterial, Namensnennung

(1) Mit Übergabe des Bildmaterials räumt der Partner der TGO die für die vorgenannten Nutzungszwecke und aufgezeigten Maßnahmen und für die Zusammenarbeit mit den genannten dritten Beteiligten notwendigen Nutzungsrechten wie folgt ein:

- in sämtlichen Nutzungsarten, welche für die vorgenannten Zwecke relevant sind, Print wie online sowie im Internet, TGO- und Neckarsteig-SocialMedia-Kanälen, u. ä.
- als einfaches Nutzungsrecht,
- zeitlich unbeschränkt,
- räumlich unbeschränkt, auch weltweit über das Internet abrufbar,
- medial unbegrenzt, insbesondere für Werbe-, Presse- und PR-Zwecke,
- mit dem Recht das Bildmaterial zu vervielfältigen, zu speichern, zu verbreiten, zu verleihen und öffentlich wiederzugeben,
- mit Bearbeitungsrecht, insbesondere mit dem Recht, das Bildmaterial nur in Teilen zu verwenden, Teile davon oder das Bildmaterial als Ganzes zu verkleinern und /oder zu vergrößern, als Collage als Ganzes oder in Teilen zusammen mit anderen Werken zu verarbeiten, als Bewegtbild zu verarbeiten und zu nutzen,
- mit Multimediarecht, also das Bildmaterial im Rahmen einer Multimediaproduktion mit anderen Werken, insbesondere mit Werbung zu vereinen, interaktiv auf elektronischem oder anderem Wege nutzbar zu machen,
- mit der Befugnis Nutzungsrechte an Dritte (gemäß Ziffer 2) einzuräumen.

### 5. Garantie Bildrechte und Freistellung

(1) Der Partner garantiert über die erforderlichen Urheber- und Nutzungsrechte zu verfügen, die Gegenstand dieser Vereinbarung und für die Nutzung des überlassenen Bildmaterials notwendig sind.

(2) Der Partner garantiert ebenfalls, dass im Fall von Personenabbildungen die dafür erforderlichen Zustimmungen der abgebildeten Personen vorliegen.

(3) Für den Fall, dass auf dem Bildmaterial Innenräume und Privatgrund abgebildet werden, garantiert der Partner über die dazu erforderliche Genehmigung des Eigentümers zu verfügen und das Hausrecht beachtet zu haben.

(4) Für den Fall, dass die garantierten Rechte, die Gegenstand dieser Vereinbarung sind, nicht im erforderlichen Maß vorliegen, stellt der Partner die TGO schon jetzt für den Fall der Inanspruchnahme durch Dritte frei, sofern der Partner hieran ein Verschulden trägt. Diese Freistellung umfasst auch die Übernahme der notwendigen Rechtsverfolgungskosten auf erstes Anfordern.

### 6. Gerichtsstand (bei Geschäftspartnern, z. B. GmbHs, Gemeinden)

Ausschließlicher Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie Personen oder Unternehmen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, ist Mosbach.

---

Ort / Datum / Unterschrift Partner (Geschäftsführung, ppa.)